

## S A T Z U N G

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Entschädigungssatzung)

---

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Art. 18 des HBG 2015/2016 v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.06.2015 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschlossen.

#### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 EUR.

#### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 und 3 bzw. 4 nicht übersteigen.

#### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR
  2. als Sitzungsgeld
    - je Gemeinderatssitzung in Höhe von 20,00 EUR
    - je Ausschusssitzung in Höhe von 10,00 EUR .

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über 2/3 erstreckt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Sitzungsgeldes folgende monatliche Beträge:
- |   |           |
|---|-----------|
| - der erste Stellvertreter in Höhe von  | 85,00 EUR |
| - der zweite Stellvertreter in Höhe von | 72,50 EUR |
- (3) Für eine länger andauernde (ab 4 Wochen), nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung des geltend gemachten Verdienstaufschlags.
- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.  
Bei **unentschuldigtem Fehlen** von Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen entfällt der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für den laufenden Monat.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich in dem Halbjahr folgendem Quartal.

#### § 4

#### **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach Durchschnittssätzen bzw. der Aufwandsentschädigung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

#### **Sonderregelungen**

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder von Schiedsstellen richtet sich nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern bei Wahlen richtet sich nach den Erfrischungs- und Zehrgeldbestimmungen im Rahmen der Wahlordnungen. Bei Kommunalwahlen finden die Bestimmungen der Bundeswahlordnung analog Anwendung.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 erfolgt im vierten Quartal eines jeden Jahres.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 16.12.2014 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 30.06.2015

Michaelis  
Bürgermeister